

Bern, 29. Oktober 2013

# Entwurf zu den Änderungen aufgrund der Übernahme der revidierten Rechtsgrundlagen der Dublin/Eurodac-Zusammenarbeit (Dublin III)

## ***Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH***

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen im Ausländergesetz aufgrund der Dublin-III-VO</b> .....	<b>3</b>
2.1	Grundsätzliche Bemerkung zur Inhaftierung im Dublin-Verfahren .....	3
2.2	Vorbereitungshaft (nArt. 75a AuG) .....	4
2.2.1	Fristen für Gesuch, Antwort und Überstellung bei Personen in Haft .....	5
2.3	Ausschaffungshaft (Art. 76a nAuG) .....	7
2.3.1	Haftvoraussetzungen .....	7
2.3.2	Anrechnung der Haft an Höchstdauer (nArt. 79 Abs. 1 AuG) .....	7
2.3.3	Höchstdauer der Haft in Dublin-Fällen .....	8
2.3.4	Haftüberprüfung (nArt. 80a AuG) .....	8
2.3.5	Beschleunigungsgebot .....	8
2.3.6	Haftbedingungen und Garantien .....	9
<b>3</b>	<b>Änderungen im Asylgesetz aufgrund der Dublin-III-VO</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Änderungen aufgrund der revidierten Eurodac-Verordnung</b> .....	<b>12</b>
4.1	Änderungen im Ausländergesetz .....	12
4.1.1	Verbot der Weitergabe an Nicht-Dublin-Staaten oder Organisationen (nArt. 111d Abs. 5).....	12
4.1.2	Kürzere Aufbewahrungsdauer der Daten der Kategorie II (nArt. 111i Abs. 5 AuG) .....	12
4.2	Änderungen im Asylgesetz .....	12
4.2.1	Übermittlung zusätzlicher Daten an das Zentralsystem .....	12
4.2.2	Verbot der Weitergabe an Nicht-Dublin-Staaten oder Organisationen (nArt. 102c Abs. 5).....	12
<b>5</b>	<b>Weitere Änderungen der Dublin-III-VO und der Eurodac-VO</b> .....	<b>13</b>
5.1	Weitere Änderungen der Dublin-III-VO .....	13
5.1.1	Anwendungsbereich: Personen mit subsidiärem Schutz .....	13
5.1.2	Persönliches Gespräch und Informationsrechte .....	14
5.1.3	Rechtsschutz .....	14
5.1.4	Verfahrensgarantien für Minderjährige .....	15
5.1.5	Übermittlung von Informationen vor Überstellung .....	16
5.2	Weitere Änderungen der Eurodac-VO.....	16
5.2.1	Datenmarkierung bei Anerkennung internationalen Schutzes .....	16
5.2.2	Zugriff zu Strafverfolgungszwecken .....	17

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den wichtigsten Punkten.

Die SFH nimmt Stellung zu den vorgesehenen Änderungen im Ausländergesetz<sup>1</sup> und im Asylgesetz<sup>2</sup>. Weiter äussert sie sich zu weiteren wichtigen Neuerungen in der Dublin-III-VO<sup>3</sup> und der Eurodac-VO<sup>4</sup>, die zwar keine Anpassungen im nationalen Recht erfordern, jedoch für die Schweiz direkt verbindlich und daher für die Praxis relevant sind.

Die SFH begrüsst den Entscheid, die Bestimmungen der Dublin-III-VO wie die EU-Mitgliedstaaten bereits ab 1. Januar 2014 anzuwenden, obwohl die Schweiz für die Umsetzung zwei Jahre Zeit hätte. Eine verzögerte Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen in der Schweiz wäre nicht praktikabel, wie dies der erläuternde Bericht zutreffend ausführt.<sup>5</sup> Die revidierte Eurodac-Verordnung gilt hingegen für sämtliche Mitgliedstaaten erst ab 20. Juli 2015 (Art. 46 Eurodac-VO neu).

## 2 Änderungen im Ausländergesetz aufgrund der Dublin-III-VO

### 2.1 Grundsätzliche Bemerkung zur Inhaftierung im Dublin-Verfahren

Die Praxis vieler europäischer Staaten sieht für das Dublin-Verfahren so aus, dass die Betroffenen zu irgendeinem Zeitpunkt in Haft genommen werden, um ihre Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat sicherzustellen. Haft ist in vielen Ländern die Regel und nicht die Ausnahme. Auch die Schweiz nimmt viele Inhaftierungen aufgrund der Dublin-Haftbestimmung im Ausländergesetz vor. Die revidierte Dublin-Verordnung sieht die Abkehr von dieser Praxis vor: In der Dublin-III-VO ist für die Umsetzung der Dublin-Verfahren explizit festgehalten, dass eine Inhaftierung allein aufgrund der Tatsache, dass eine Person sich in einem Dublin-Verfahren befindet, nicht zulässig ist, Art. 28 Abs. 1 Dublin-III-VO. Dies entspricht auch den Vorgaben

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

<sup>2</sup> Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung).

<sup>5</sup> EJPD, Erläuternder Bericht über die Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der revidierten Rechtsgrundlagen der Dublin/Eurodac-Zusammenarbeit, August 2013, S. 37f.

der Richtlinie 2013/33/EU<sup>6</sup> (Aufenthaltsrichtlinie, ARL), die in Art. 8 Abs. 1 das gleiche Grundprinzip statuiert. Die Dublin-III-VO schiebt damit einer systematischen Inhaftierung zur Sicherstellung von Dublin-Überstellungen einen Riegel. Dies ist mehr als gerechtfertigt, als sich die Betroffenen im Asylverfahren befinden, und sich im Regelfall nichts haben zu schulden kommen lassen – abgesehen davon, dass sie in der Schweiz einen (weiteren) Asylantrag gestellt haben.

Auch die weitere Klarstellung in Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO, dass Haft nur dann zulässig ist, sofern nach einer Einzelfallprüfung der Verhältnismässigkeit kein milderes Mittel ersichtlich ist, um die Überstellung zu sichern, ist sehr begrüssen. Zwar gelten auch im Dublin-Verfahren die allgemeinen Haftgrundsätze gemäss Art. 5 EMRK und Rechtsprechung.<sup>7</sup> Dennoch erachtet die SFH es als zentral, diesen wichtigen Grundprinzipien in der Praxis noch stärker Beachtung zu schenken. Dies umso mehr, als der erläuternde Bericht sehr lapidar die Behauptung aufstellt, mildere Massnahmen wie eine Ein- oder Ausgrenzung seien wenig wirksam.<sup>8</sup> Diese Feststellung erscheint angesichts der Zielsetzungen welche die neuformulierte Dublin-Verordnung im Bereich der Haftanordnung verfolgt, wenig fundiert und ist so pauschal sicher nicht haltbar. Die Dublin-III-VO sieht gerade eine Prüfung alternativer Massnahmen im Einzelfall vor.

Schliesslich hält die Verordnung neu auch fest, dass die Haft nur so kurz wie möglich angeordnet werden darf. Dies sollte in Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsgebot eigentlich selbstverständlich sein, in der Praxis gibt es jedoch immer wieder Fälle, in denen Personen im Dublin-Verfahren unnötig lang inhaftiert sind, weil die zuständigen Behörden die nötigen Schritte nicht rechtzeitig genug veranlassen. Diese Praxis ist angesichts der neuen Fristvorgaben der revidierten Dublin-III-Verordnung nicht länger haltbar, eine Vorgabe, welche die SFH sehr begrüsst.

Die SFH ist der Meinung, dass diese Klarstellungen in den Schweizer Gesetzestext aufgenommen werden sollten, um die Bedingungen für eine Inhaftnahme explizit zu nennen. Dies gilt sowohl für Vorbereitungs- als auch für Ausschaffungshaft. Die folgenden Erläuterungen enthalten entsprechende Vorschläge.

## 2.2 Vorbereitungshaft (nArt. 75a AuG)

### Vorschlag SFH:

#### Ergänzung von Art. 75a Abs. 1

Die zuständige Behörde kann gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will (erhebliche Untertauchensgefahr), **sofern die Haft verhältnismässig ist und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen**, weil:

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Abl. L 180/96, vom 29.06.2013, Aufenthaltsrichtlinie.

<sup>7</sup> EJPD, Erläuternder Bericht, S. 18.

<sup>8</sup> EJPD, Erläuternder Bericht, S. 18.

(...)

Streichen von Art. 75a Abs. 1 lit. b

Sofern Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO die Inhaftierung nur «zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren» erlaubt, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob unter diesen Voraussetzungen überhaupt inhaftiert werden darf, bevor die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Mitgliedstaates feststeht. Grundsätzlich ist die SFH der Ansicht, dass die Vorbereitungshaft, wie sie neu in nArt. 75a AuG skizziert wird, nur mit äusserster Zurückhaltung angewendet werden darf, nämlich nur dann, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht und kein milderes Mittel greift und die Haftanordnung im Einzelfall daher verhältnismässig ist. Die haftanordnende Behörde wird diesen Beweis führen müssen, und insbesondere darlegen müssen, wie sich die Fluchtgefahr manifestiert und warum mildere Massnahmen im Einzelfall nicht greifen. Somit wäre sichergestellt, dass Haft auch in den Konstellationen von nArt. 75a Abs. 1 lit. a oder b AuG nur bei zusätzlich vorliegender erheblicher Fluchtgefahr angeordnet werden darf. Darauf weist richtigerweise auch der erläuternde Bericht hin.<sup>9</sup>

Die SFH hatte die sogenannte objektivierte Haftanordnung gemäss heutigem Art. 75 Abs. 1 Bst. f AuG, der in nArt. 75a Abs. 1 Bst. b AuG überführt werden soll, schon früher kritisiert. Sie hält es für unzulässig, wenn aus dem blossen Verneinen eines früheren Aufenthalts in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat bereits auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr geschlossen wird und hat dies bereits in ihrer Stellungnahme zur Einführung der Dublin-Hafttatbestände in das AuG 2009 ausgeführt.<sup>10</sup> Weil dieses Kriterium wenig tauglich ist, und nun ohnehin eine Einzelfallprüfung stattfinden müssen, schlägt die SFH vor, diesen Absatz zu streichen. Auch die Vorgaben der Aufenthaltsrichtlinie in Art. 8 ARL sehen dieses Kriterium für die Inhaftierung von Asylsuchenden nicht vor.

## 2.2.1 Fristen für Gesuch, Antwort und Überstellung bei Personen in Haft

### Vorschlag SFH:

Änderung von Art. 75a Abs. 2

~~Reicht die ausländische Person ein Asylgesuch ein, darf die Haft nach Absatz 1:~~

#### Die Haft nach Absatz 1 darf:

- a. ab Einreichung des Asylgesuches **oder, falls kein Asylgesuch eingereicht wird, ab Erhalt der Eurodac-Treffermeldung oder ab Feststellung, dass ein anderer Dublin-Staat für die betreffende ausländische Person zuständig sein könnte**, bis zur Stellung des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs (Art. 21, ~~und~~ **23 und 24** Verordnung (EU) Nr. 604/2013) an den möglichen zuständigen Dublin-Staat gemäss Artikel 28 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens einen Monat dauern;

<sup>9</sup> EJPD, Erläuternder Bericht, S. 18f.

<sup>10</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Stellungnahme, Änderungen des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, 4. März 2009, S. 21.

- b. ab Eingang des Aufnahme oder Wiederaufnahmegesuchs (Art. 21, ~~und~~ 23 **und 24** Verordnung (EU) Nr. 604/2013) beim möglichen zuständigen Dublin-Staat bis zur Antwort auf dieses Gesuch gemäss Artikel 28 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens zwei Wochen dauern.

**Vorschlag SFH:**

Streichen von Art. 75a Abs. 3 und 4 AuG

Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO formuliert den Grundsatz, dass Haft im Dublin-Verfahren so kurz wie möglich sein soll und regelt entsprechend neu die Fristen für eine Inhaftierung. Dabei unterscheidet Art. 28 Dublin-III-VO nicht zwischen Personen, die im zweiten Dublin-Mitgliedstaat ein Asylgesuch gestellt haben und solchen, die dort kein Gesuch gestellt haben. Die Bestimmung befindet sich in einem eigenen Abschnitt V zur Haft und bezieht sich daher auf alle Konstellationen des Dublin-Verfahrens, in denen eine Überstellung sichergestellt werden soll.

Die SFH sieht keinen Grund, warum nun bei der Umsetzung im Schweizer Recht von diesem Prinzip abgewichen werden soll. Die kürzeren Fristen bei Personen in Haft bezwecken eine Beschleunigung des Verfahrens, um eine unnötig lange Haftdauer zu verhindern. Dementsprechend kann auch ein Staat, der eine Person wegen illegalen Aufenthalts in Haft nimmt, eine dringende Antwort des mutmasslich zuständigen Mitgliedstaats anfordern (Art. 21 Abs. 2 Dublin-III-VO). Auch dies bezweckt eine Beschleunigung. Es ist nicht ersichtlich, warum Personen, die in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben, anders behandelt werden sollen. Die SFH fordert eine entsprechende Anpassung, so dass die verkürzte Haft-Dauer für alle Dublin-Fallkategorien zur Anwendung kommt. So wird die Regelung einheitlicher und zudem auch übersichtlicher und einfacher. Eine abgestufte Fristenregelung könnte auch zu Problemen führen, sofern andere Staaten Art. 28 Dublin-III-VO anders auslegen und sämtliche dem Dublin-Verfahren unterliegende Personen gleich behandeln. Dies wäre kaum praktikabel.

**Vorschlag SFH:**

Ergänzung von Art. 75a Abs. 2

- c. ab Zustimmung des zuständigen Dublin-Staates oder ab dem Zeitpunkt, ab dem die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung mehr hat, bis zur Überstellung gemäss Art. 28 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens sechs Wochen dauern.

Art. 28 Dublin-III-VO sieht nicht nur kürzere Fristen für das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch und die Antwort vor, sondern auch für die Überstellung. Wird die Person nicht innert sechs Wochen überstellt, muss sie aus der Haft entlassen werden. Diese Frist ist zwar bei der Ausschaffungshaft in Art. 76a nAuG geregelt. Es sind aber Konstellationen denkbar, in denen das Bundesamt für Migration mit dem Erlass der Verfügung zu lange zuwartet. Zwischen dem Zeitpunkt der Zustimmung und dem Zeitpunkt der Verfügung befindet sich die Person allenfalls immer noch in Vorbereitungshaft. Da die Verfügung des BFM ebenfalls innerhalb der Maximalfrist bis zur Überstellung ergehen muss, ist diese Frist aus Rechtssicherheitsgründen auch in Art. 75a Abs. 2 zu ergänzen.

## 2.3 Ausschaffungshaft (Art. 76a nAuG)

### 2.3.1 Haftvoraussetzungen

#### Vorschlag SFH:

Änderung von Art. 76a Abs. 1 lit. b

- b. in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen gemäss Art. 75a Absatz 1 befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Weg- oder Ausweisung entziehen will (**erhebliche Untertauchensgefahr**), **sofern die Haft verhältnismässig ist und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen.**

Analog zur Vorbereitungshaft in nArt. 75a Abs. 1 AuG soll auch hier der Wortlaut von Art. 28 Dublin-III-VO übernommen werden in Bezug auf die Haftvoraussetzungen. Das Verneinen einer Asylgesuchstellung, eines Visums oder eines Aufenthaltstitels in einem anderen Mitgliedstaat ist kein geeignetes Kriterium, um von Untertauchensgefahr auszugehen. Da die SFH vorschlägt, nArt. 75a Abs. 1 lit. b AuG zu streichen (siehe 2.2), würde dieses Kriterium auch nicht für nArt. 76a Abs. 1 lit. a und b AuG gelten, die auf nArt. 75 Abs. 1 AuG verweisen.

### 2.3.2 Anrechnung der Haft an Höchstdauer (nArt. 79 Abs. 1 AuG)

#### Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 79 Abs. 1

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 75, **75a**, 76, **76a** und 77 sowie die Durchsetzungshaft nach Artikel 78 dürfen zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Gemäss erläuterndem Bericht ist mit Dublin III eine Haft im Dublin-Verfahren über fünf Monate hinaus nicht zulässig. Daher werde darauf verzichtet, im Gesetz festzuhalten, dass die Haft an die maximale Haftdauer von sechs Monaten angerechnet werde.<sup>11</sup> Die maximale Haftdauer beträgt gemäss Art. 28 Dublin-III-VO nicht fünf Monate, sondern grundsätzlich drei Monate (einen Monat für Gesuch, zwei Wochen für Antwort, sechs Wochen für Überstellung). Verlängern kann sich diese Frist, wenn eine Beschwerde eingereicht und dieser aufschiebende Wirkung zugesprochen wird: in diesem Fall läuft die sechswöchige Überstellungsfrist erst ab dem Entscheid, keine aufschiebende Wirkung zu gewähren, beziehungsweise bei aufschiebender Wirkung ab dem endgültigen Entscheid des BVGer. In einem solchen Fall kann sich die Haftdauer somit schnell über die im erläuternden Bericht genannten fünf Monate hinaus verlängern.

Des Weiteren sind Fallkonstellationen denkbar, die zwar ursprünglich in das Dublin-Verfahren fallen, in denen schlussendlich aber doch die Schweiz zuständig wird. Dies ist möglich bei Selbsteintritt, ablehnender Antwort des mutmasslich zuständigen Staats oder Zuständigkeit aufgrund Familienangehörigen, die in der Schweiz

<sup>11</sup> EJPD, Erläuternder Bericht, S. 20.

leben. Wenn die Schweiz zuständig wird und das Asylgesuch im nationalen Verfahren ablehnt, ist allenfalls wieder Administrativhaft denkbar, diesmal gemäss gewöhnlicher ausländerrechtlicher Haftregelung im AuG (nicht Dublin). Es wäre nicht gerechtfertigt, in einem solchen Fall eine frühere Dublin-Haft nicht an die Maximalhaftdauer von sechs Monaten gemäss Art. 79 AuG anzurechnen. Aus diesem Grund sind die beiden Dublin-Hafttatbestände in nArt.79 Abs. 1 AuG zu ergänzen.

### 2.3.3 Höchstdauer der Haft in Dublin-Fällen

Die Ausschaffungshaft im Dublin-Verfahren beträgt heute maximal 30 Tage ab Eröffnung des Wegweisungsentscheids (Art. 76 Abs. 2 AuG). Neu beträgt die Maximalfrist sechs Wochen ab Zustimmung des zuständigen Staates beziehungsweise Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels. Je nachdem kann dies also länger sein als die aktuellen 30 Tage. Hingegen begrüsst die SFH, dass keine Verlängerung und keine Durchsetzungshaft mehr möglich sind in Dublin-Fällen.

### 2.3.4 Haftüberprüfung (nArt. 80a AuG)

#### Vorschlag SFH:

Änderung von Art. 80a Abs. 5

Wurde die Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 76a) gemäss Absatz 2 Buchstabe b im Kanton, welchem die ausländische Person zugewiesen wurde, eröffnet, wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft ~~auf Antrag der inhaftierten Person~~ **von Amtes wegen** durch eine richterliche Behörde ~~in einem schriftlichen Verfahren~~ **aufgrund einer mündlichen Verhandlung** überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden.

nArt. 80a Abs. 3 AuG sieht eine Überprüfung von Amtes wegen und aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor. Es ist nicht ersichtlich, warum die Haftüberprüfung bei Dublin-Fällen im Kanton nur auf Antrag der betroffenen Person und in einem schriftlichen Verfahren geprüft werden soll. Zwecks Gleichbehandlung schlägt die SFH in sämtlichen Konstellationen eine Überprüfung von Amtes wegen und aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor.

### 2.3.5 Beschleunigungsgebot

#### Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 80a: neuer Abs. 7<sup>bis</sup>

<sup>7bis</sup> **Die Haft hat so kurz wie möglich zu sein und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäss der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 durchgeführt wird.**



Die SFH schlägt vor, bezüglich Haftdauer den Wortlaut der Dublin-III-VO zu übernehmen. So wird das Beschleunigungsgebot speziell für das Dublin-Verfahren explizit im Ausländergesetz verankert.

### 2.3.6 Haftbedingungen und Garantien

Art. 28 Abs. 4 Dublin-III-VO verweist bezüglich Haftbedingungen und Garantien auf die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie (ARL)<sup>12</sup>. Diese Richtlinie ist für die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied zwar grundsätzlich nicht bindend. Wenn die für sie verbindliche Dublin-III-VO jedoch konkret auf klar bestimmte Normen der Richtlinie verweist, werden diese auch für die Schweiz verbindlich.<sup>13</sup> Somit müssen die in Art. 9 bis 11 ARL enthaltenen Voraussetzungen auch für die Schweizer Haft eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung des Zugangs zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung (Art. 9 Abs. 6 ARL), die Trennung der Administrativhäftlinge von gewöhnlichen Strafgefangenen sowie die Trennung von Asylsuchenden von anderen Drittstaatsangehörigen (Art. 10 Abs. 1 ARL), der Zugang zu frischer Luft (Art. 10 Abs. 2 ARL) und die systematische Information über Rechte und Pflichten (Art. 10 Abs. 5 ARL). Die Bedürfnisse von verletzlichen Personen sind besonders zu berücksichtigen: Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, ist ein vorrangiges Anliegen und es muss regelmässige Überprüfungen und Unterstützung dieser Personen geben (Art. 11 Abs. 1 ARL). Minderjährige dürfen nur im äussersten Fall in Haft genommen werden, wenn mildere Massnahmen nicht wirksam sind. Die Haft darf nur für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet werden. Das Kindeswohl ist ein vorrangiges Anliegen, und Kinder in Haft müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschliesslich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten haben (Art. 11 Abs. 2 ARL). Unbegleitete Minderjährige (UMA) dürfen nur in Ausnahmefällen inhaftiert werden, und alle Anstrengungen werden unternommen, um sie so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen. Den altersgemässen Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden, und die UMA müssen von Erwachsenen getrennt untergebracht werden (Art. 11 Abs. 3 ARL). Familien in Haft müssen gesondert untergebracht werden, mit einem angemessenen Mass an Privatsphäre (Art. 11 Abs. 4 ARL).

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

<sup>13</sup> Constantin Hruschka, Klarere Abläufe und gestärkte Verfahrensrechte – eine erste Einschätzung der Neufassung der Dublin-II-Verordnung, in: Alberto Achermann et al., Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, S. 208.

### 3 Änderungen im Asylgesetz aufgrund der Dublin-III-VO

#### Vorschlag SFH:

##### Änderung von Art. 107a

<sup>1</sup> Die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid bei einem Gesuch von einer asylsuchenden Person, die in einen Staat ausreisen kann, der aufgrund eines Staatsvertrags für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, hat ~~keine~~ aufschiebende Wirkung.

~~<sup>2</sup> Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen.~~

~~<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb von fünf Tagen nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden.~~

#### Eventualiter: Vorschlag SFH:

##### Änderung von Art. 107a

<sup>1</sup> Die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid bei einem Gesuch von einer asylsuchenden Person, die in einen Staat ausreisen kann, der aufgrund eines Staatsvertrags für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, hat ~~keine~~ aufschiebende Wirkung.

~~<sup>2</sup> Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen.~~

<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang **der Beschwerde des Antrags nach Absatz 2 darüber**, ob die aufschiebende Wirkung aufrechterhalten wird. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb von fünf Tagen ~~nicht gewährt~~ **entzogen**, kann die Wegweisung vollzogen werden.

#### Subeventualiter Vorschlag SFH:

##### Änderung von Art. 107a

<sup>1</sup> Die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid bei einem Gesuch von einer asylsuchenden Person, die in einen Staat ausreisen kann, der aufgrund eines Staatsvertrags für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb von

fünf Tagen nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden. **Die Entscheidung, die aufschiebende Wirkung nicht zu gewähren, ist zu begründen.**

Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO stellt den Mitgliedstaaten drei Varianten zur Auswahl bezüglich der Gewährung aufschiebender Wirkung. Die aktuell geltende Regelung in Art. 107a AsylG entspricht der dritten Variante gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. c Dublin-III-VO. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Asylgesetzrevision wurde eine Änderung vorgeschlagen, wonach die aufschiebende Wirkung nur noch beantragt werden kann, wenn eine konkrete Gefährdung im zuständigen Dublin-Staat besteht. Diese Bestimmung würde voraussichtlich am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Ein solcher Wortlaut würde jedoch Art. 27 Dublin-III-VO widersprechen.<sup>14</sup> Daher muss diese Änderung rückgängig gemacht werden. Die SFH begrüsst dies grundsätzlich. Zur Gewährung einer effektiven Beschwerdemöglichkeit schlägt die SFH jedoch vor, automatisch die aufschiebende Wirkung zu gewähren, wie dies Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO ebenfalls ermöglicht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Beschwerden in Dublin-Fällen anders behandelt werden sollten als andere Asylbeschwerdefälle. Eine automatische aufschiebende Wirkung führt zu mehr Rechtssicherheit. Zudem würden irrtümliche Überstellungen vermieden werden. Auch aus finanziellen Aspekten wäre es im Interesse der Schweiz, legt doch Art. 30 Dublin-III-VO neu explizit fest, dass die Kosten von Rücküberstellungen nach irrtümlichen Überstellungen vom ursprünglich überstellenden Staat getragen werden.

#### **Eventualiter:**

Die Gewährung einer automatischen aufschiebenden Wirkung wäre auch befristet möglich (Art. 27 Abs. 3 lit. b Dublin-III-VO). Eine Beschwerde hätte dann zunächst aufschiebende Wirkung, das BVGer könnte diese innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Beschwerde entziehen, falls es sie für nicht gerechtfertigt hält. Diese Regelung wäre im Endeffekt nicht viel anders als die vorgeschlagene (und auch heute geltende) Regelung. Sie wäre jedoch klarer und aus Gründen der Rechtssicherheit zu bevorzugen, da die Betroffenen (wie auch bei anderen Asylbeschwerden) die aufschiebende Wirkung nicht explizit beantragen müssten.

#### **Subeventualiter:**

Sollte der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 107a AsylG beibehalten werden, müsste die Begründungspflicht eingefügt werden für den Fall, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung nicht gewährt. Dies schreibt Art. 27 Abs. 3 lit. c Dublin-III-VO vor. Der Kongruenz und Klarheit halber fände damit die gesamte Regelung dieser Bestimmung ins AsylG Eingang.

<sup>14</sup> EJPD, Erläuternder Bericht, S. 24.

## 4 Änderungen aufgrund der revidierten Eurodac-Verordnung

### 4.1 Änderungen im Ausländergesetz

#### 4.1.1 Verbot der Weitergabe an Nicht-Dublin-Staaten oder Organisationen (nArt. 111d Abs. 5)

nArt. 111d Abs. 5 AuG übernimmt die Datenschutzbestimmung von Art. 35 Eurodac-VO neu. Demnach dürfen die aus der Datenbank Eurodac gewonnenen Daten nicht an einen Staat übermittelt werden, der nicht durch ein Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist. Sie dürfen auch nicht an internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt werden.

Die SFH begrüsst diese Bestimmung, da sie den Datenschutz bezüglich Eurodac-Daten gegenüber Akteuren ausserhalb des Dublin-Systems verankert.

#### 4.1.2 Kürzere Aufbewahrungsdauer der Daten der Kategorie II (nArt. 111i Abs. 5 AuG)

Neu dürfen die Daten von Personen, die bei illegalem Grenzübertritt aufgegriffen werden, nur noch für 18 Monate aufbewahrt werden (Art. 16 Abs. 1 Eurodac-VO neu). Heute beträgt diese Frist zwei Jahre. Die SFH begrüsst die verkürzte Frist.

### 4.2 Änderungen im Asylgesetz

#### 4.2.1 Übermittlung zusätzlicher Daten an das Zentralsystem

Neu werden gemäss Art. 10 Eurodac-VO neu folgende Daten an das Eurodac-System übermittelt: Das Ankunftsdatum im zuständigen Staat nach Zustimmung zu einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch, das Abreisedatum bei Verlassen des Hoheitsgebiets der Dublin-Mitgliedstaaten sowie bei erfolgter Ausschaffung oder freiwilliger Ausreise aufgrund eines Wegweisungsentscheids. Zudem muss die Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Eurodac-System festgehalten werden. Die Übermittlung dieser zusätzlichen Daten wurde in Art. 102 a<sup>bis</sup> Abs. 2<sup>quater</sup> AsylG übernommen.

Diese zusätzlichen Daten sollen Klarheit schaffen und die Zuständigkeitsbestimmung gemäss Dublin-III-VO erleichtern. Die SFH begrüsst daher grundsätzlich diese Ergänzung.

#### 4.2.2 Verbot der Weitergabe an Nicht-Dublin-Staaten oder Organisationen (nArt. 102c Abs. 5)

nArt. 102c Abs. 5 AsylG präzisiert, dass die aus der Datenbank Eurodac gewonnenen Daten nicht an einen Staat übermittelt werden, der nicht durch ein Dublin-

Assoziierungsabkommen gebunden ist. Sie dürfen auch nicht an internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt werden.

Die SFH begrüsst diese Bestimmung, da sie den Datenschutz bezüglich Eurodac-Daten gegenüber Akteuren ausserhalb des Dublin-Systems verankert.

## **5 Weitere Änderungen der Dublin-III-VO und der Eurodac-VO**

### **5.1 Weitere Änderungen der Dublin-III-VO**

Die Dublin-III-VO ist direkt bindend und direkt anwendbar in der Schweiz. Daher erfordern die meisten Neuerungen keine Umsetzung im nationalen Recht. Trotzdem soll in der Folge zu den wichtigsten weiteren Änderungen Stellung genommen werden, welche die Schweiz ab 1. Januar 2014 in Dublin-Verfahren berücksichtigen muss.

#### **5.1.1 Anwendungsbereich: Personen mit subsidiärem Schutz**

Die EU verwendet neu den Begriff des internationalen Schutzes und stellt damit anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz weitgehend gleich (siehe Erwägungsgrund 10 Dublin-III-VO). Gemäss Dublin-III-VO fallen somit Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat den Status des subsidiären Schutzes geniessen, neu nicht mehr unter die Dublin-Verordnung. Ab 1. Januar 2014 werden diese Personen (wie bereits heute anerkannte Flüchtlinge) stattdessen nach bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt. In der Schweiz fallen sie neu unter den Nichteintretensstatbestand des sicheren Drittstaates. Ungeklärt ist, inwiefern Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz unter den EU-Begriff des subsidiären Schutzes fallen. Zwecks Klarheit und Praktikabilität schlägt die SFH vor, sämtliche Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz unter den Begriff des subsidiären beziehungsweise internationalen Schutzes zu subsumieren.<sup>15</sup>

Neu ist die Anwesenheit von Familienangehörigen mit internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat ein Zuständigkeitskriterium (Art. 9 Dublin-III-VO). Bisher galt dies nur für anerkannte Flüchtlinge. Mit der Gleichstellung sämtlicher Personen mit internationalem Schutz wurde dies auch auf Personen mit subsidiärem Schutz ausgeweitet. Auch hier schlägt die SFH der Klarheit und Praktikabilität halber vor, dass sämtliche Familienangehörigen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz unter den Begriff des subsidiären beziehungsweise internationalen Schutzes subsumiert werden. Wenn eine asylsuchende Person also einen Familienangehörigen hat, der in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist, würde dies zur Zuständigkeit der Schweiz für das Asylverfahren führen.

---

<sup>15</sup> So auch: Hruschka, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, S. 203.

### 5.1.2 Persönliches Gespräch und Informationsrechte

Art. 4 Dublin-III-VO stärkt die Informationsrechte der Asylsuchenden im Dublin-Verfahren. Demnach muss die Person in einer ihr verständlichen Sprache informiert werden über die Ziele und Anwendung der Dublin-III-VO, die Folgen einer weiteren Antragsstellung in einem anderen Mitgliedstaat oder des Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat, die Zuständigkeitskriterien, das Verfahren, die Dauer sowie die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Angehörigen in anderen Mitgliedstaaten zu machen. Das Recht auf Information umfasst weiter die Rechtsmittelbelehrung und Datenschutzfragen. Die Kommission erstellt ein gemeinsames Merkblatt sowie ein spezielles Merkblatt für UMA.

Die Dublin-III-VO sieht im Regelfall ein persönliches Gespräch mit den Asylsuchenden vor (Art. 5 Dublin-III-VO). Das Gespräch soll nicht nur der Zuständigkeitsbestimmung dienen, sondern auch sicherstellen, dass die asylsuchende Person die ihm bereitgestellten Informationen richtig verstanden hat. Das Gespräch wird zeitnah geführt und in einer der asylsuchenden Person verständlichen Sprache (falls notwendig mit Dolmetscher). Vertraulichkeit muss gewährleistet sein, und das Gespräch muss von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt werden. Von dem Gespräch wird eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Angaben erstellt. Die asylsuchende Person und/oder deren Rechtsvertretung hat zeitnah Zugang dazu. Für die Schweiz bedeutet dies, dass künftig auch im Dublin-Verfahren grundsätzlich eine mündliche Anhörung vor dem Bundesamt für Migration durchgeführt werden muss. Angesichts der zahlreichen umfangreichen Informationen, die im Gespräch behandelt werden müssen (darunter fallen auch allfällige Mängel im zuständigen Dublin-Mitgliedstaat), schlägt die SFH vor, eine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG durchzuführen. Die Befragung zur Person kann den Anforderungen an das persönliche Gespräch gemäss Art. 5 Dublin-III-VO zu wenig gerecht werden.

Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO erlaubt den Mitgliedstaaten, ausnahmsweise auf das persönliche Gespräch zu verzichten. Dies ist nur möglich, wenn die asylsuchende Person flüchtig ist oder nach Erhalt der Informationen gemäss Art. 4 Dublin-III-VO bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Die asylsuchende Person muss Gelegenheit haben, vor dem Überstellungsentscheid alle weiteren relevanten sachdienlichen Informationen vorzulegen. Diese Ausnahme darf auf keinen Fall zur Aushöhlung des Grundsatzes führen, ein mündliches Gespräch durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen ist auf das persönliche Gespräch zu verzichten, wobei Asylsuchende jederzeit Gelegenheit haben müssen, zusätzliche wichtige Informationen einzureichen.

Zwar schreibt Art. 5 Abs. 6 Dublin-III-VO nur das Erstellen einer Zusammenfassung der wesentlichen Angaben aus dem persönlichen Gespräch vor. Die SFH hält dies jedoch für ungenügend. Zwecks Einheitlichkeit schlägt sie vor, dass wie in anderen Asylanörungen (und Befragungen zur Person) ein Gesprächsprotokoll erstellt wird, das von der asylsuchenden Person nach einer Rückübersetzung unterzeichnet wird.

### 5.1.3 Rechtsschutz

Gemäss Art. 27 Abs. 5 Dublin-III-VO stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und wenn nötig sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Nach Art. 27 Abs. 6 Dublin-III-VO stellen die Mitgliedstaaten sicher,

dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Dabei können die Mitgliedstaaten vorsehen, keine günstigere Behandlung als für Staatsangehörige in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen zu gewähren. Auch kann von der unentgeltlichen rechtlichen Beratung und Vertretung abgesehen werden, wenn die zuständige Behörde oder das Gericht dem Rechtsbehelf keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt. Gegen die Nichtgewährung der unentgeltlichen Beratung und Vertretung durch eine andere Stelle als ein Gericht muss ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen. Der Zugang darf aber nicht willkürlich eingeschränkt werden.

Der Grundsatz, dass der Staat effektiven Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung gewähren muss, muss im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision bezüglich Rechtsschutz berücksichtigt werden. Heute sind Dublin-Verfahren von den erleichterten Vorgaben des neuen 110a ASyIG, der eine Spezialregelung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Asylverfahren enthält, explizit aufgenommen, nArt. 110a Abs. 2 ASyIG. Die SFH hatte diesen Umstand stets kritisiert. Zwar ist richtig, dass viele Dublin-Verfahren unproblematisch sind. Die Fälle jedoch, in denen eine Beschwerde angezeigt ist, sind in der Regel komplex, da neben dem nationalen Recht auch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte berücksichtigt werden müssen und sich anspruchsvolle Auslegungsfragen stellen – auch in Hinblick auf die Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Asylacquis. Eine Anpassung wäre angezeigt.

#### **5.1.4 Verfahrensgarantien für Minderjährige**

Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO schreibt vor, dass UMA im Dublin-Verfahren von einer Vertretung mit entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen vertreten und unterstützt werden, um zu gewährleisten, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird. In der Schweiz ist für UMA die sogenannte Vertrauensperson vorgesehen (Art. 17 Abs. 3 ASyIG, Art. 7 ASyIV 1). Die Vorgaben auf Bundesebene gehen jedoch nicht weit, dementsprechend variiert die Umsetzung in den Kantonen erheblich. Rolle, Qualifikation und Engagement der Vertrauenspersonen sind sehr unterschiedlich, und nicht in allen Kantonen ist gewährleistet, dass UMA ausreichend unterstützt und dem Kindeswohl genügend Rechnung getragen wird. Angesichts der Vorgaben von Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO fordert die SFH (wie bereits mehrfach zuvor) klarere Vorgaben auf Bundesebene zu den Anforderungen an die Vertrauensperson.

Da die Dublin-III-VO zudem eine Vertretung und Unterstützung während des gesamten Dublin-Verfahrens fordert, ist für sämtliche UMA im Dublin-Verfahren von Beginn an eine Vertrauensperson einzusetzen. Eine Einschränkung auf entscheidungsrelevante Verfahrensschritte im Empfangszentrum oder am Flughafen sowie das Verfahren im Kanton gemäss Art. 17 Abs. 3 ASyIG ist nicht zulässig. Das BVGer hat in einem Grundsatzurteil vom 21. September 2011 klargestellt, dass UMA im Dublin-Verfahren bereits bei der Befragung zur Person durch eine Vertrauensperson vertreten werden müssen, weil dies einen entscheidungsrelevanten Verfahrensschritt darstellt.<sup>16</sup> Mit Dublin III müsste die Vertrauensperson schon ab dem Stellen des Asylgesuchs eingesetzt werden.

---

<sup>16</sup> BVGE 2011/23.

Weiter müssen Personen, die Gesuche von UMA bearbeiten, entsprechend geschult sein und laufend weiter geschult werden (Art. 6 Abs. 4 Dublin-III-VO). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, sind die Sachbearbeitenden des BFM verstärkt zu den besonderen Bedürfnissen minderjähriger Asylsuchender zu schulen.

### **5.1.5 Übermittlung von Informationen vor Überstellung**

Art. 31 und 32 Dublin-III-VO verpflichten die Mitgliedstaaten, vor einer Überstellung relevante Informationen an den zuständigen Mitgliedstaat zu übermitteln. Diese Informationen betreffen insbesondere medizinische Bedürfnisse, aber auch Kontaktangaben von Familienangehörigen und Verwandten, bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung sowie eine Bewertung des Alters.

Vor allem die Übermittlung von Informationen zur Gesundheitssituation und allfällig notwendiger medizinischer Behandlung ist extrem wichtig. Bisher wurden solche Informationen gemäss Rückmeldungen verschiedener NGOs und Behörden in Italien oft unzureichend übermittelt, so dass die Behörden am Empfangsort nicht auf die spezifischen Bedürfnisse verletzlicher Personen vorbereitet waren. Insofern sind die entsprechenden Bestimmungen der Dublin-III-VO zu begrüßen. Die Schweizer Behörden müssen den Behörden des zuständigen Mitgliedstaats rechtzeitig die medizinischen Bedürfnisse und weitere relevante Informationen übermitteln.

## **5.2 Weitere Änderungen der Eurodac-VO**

Die revidierte Eurodac-VO ist direkt bindend und direkt anwendbar in der Schweiz. Daher erfordern die meisten Neuerungen keine Umsetzung im nationalen Recht. Trotzdem soll in der Folge zu den wichtigsten Änderungen Stellung genommen werden, welche die Schweiz ab dem 20. Juli 2015 berücksichtigen muss.

### **5.2.1 Datenmarkierung bei Anerkennung internationalen Schutzes**

Heute werden die Daten von Personen, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge anerkannt werden, im Eurodac-System gesperrt. Neu werden diese Daten nicht mehr gesperrt, sondern markiert. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Personen mit internationalem Schutz gilt dies nun sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird. Dies bedeutet, dass neu auch deren Daten im Eurodac-System abrufbar sind. Zudem ist aufgrund der Markierung der Status der Person klar aus dem System ersichtlich. Dies soll eine Weiterwanderung von Personen mit anerkanntem Schutz, sogenanntes «asylum shopping», verhindern.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Die Aufnahmebedingungen in den Dublin-Mitgliedstaaten variieren sehr stark. In einigen Staaten wie z.B. Italien, Malta und Griechenland leiden Asylsuchende unter teilweise unmenschlichen Lebensbedingungen. Dies gilt auch – und häufig noch verstärkt – für Personen, denen in dem betreffenden Staat ein internationaler Schutzstatus gewährt wird. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation und häufig fehlender staatlicher Unterstützung haben sie kaum Zukunftsperspektiven, sich im Aufnahmestaat langfristig eine neue Lebensgrundlage aufzubauen. Gleichzeitig wird ihnen verunmöglicht, in ein anderes europäisches Land umzuziehen, wo sie allenfalls mehr Integrationschancen hätten.



Dies wird nun mit der Markierung der Daten von international Schutzberechtigten im Eurodac-System noch verstärkt. Die Betroffenen sitzen somit im ersten Aufnahmesstaat fest und sind unter Umständen gezwungen, auf unbestimmte Zeit unhaltbare Lebensbedingungen zu tolerieren. Dies steht nicht im Einklang mit Sinn und Zweck der Gewährung internationalen Schutzes. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, Schutzberechtigten Mobilität innerhalb des Dublin-Raumes zu gewähren. Dies fordert auch UNHCR.<sup>17</sup>

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Dublin-III-VO und der neuen Eurodac-VO auf Personen mit subsidiärem Schutz sowie die Markierung der Daten wird dazu führen, dass mehr Personen nach bilateralen Rückübernahmeabkommen und weniger nach dem Dublin-System überstellt werden. Bilaterale Rückübernahmeabkommen berücksichtigen die Rechte und Interessen der betroffenen Einzelpersonen oft weniger, sie sehen beispielsweise anders als die Dublin-III-VO keine Zusammenführung mit auch weiter entfernten Verwandten vor.<sup>18</sup> Auch enthalten diese Abkommen keine klar geregelten Fristen für Aufnahmegehalte, Antworten und Überstellung wie die Dublin-III-VO. Vor diesem Hintergrund muss unbedingt sichergestellt werden, dass die individuellen Rechte und Interessen der Betroffenen auch bei Überstellungen gemäss Rückübernahmeabkommen gebührend berücksichtigt werden.

### 5.2.2 Zugriff zu Strafverfolgungszwecken

Neu haben bestimmte Strafverfolgungsbehörden der EU-Staaten ebenfalls Zugriff zu den in Eurodac gespeicherten Daten (Art. 5-7 Eurodac-VO neu). Dies ist höchst problematisch und weitet den eigentlichen Zweck der Eurodac-VO unverhältnismässig aus. Es besteht das Risiko, dass Flüchtlinge und Asylsuchende dadurch pauschal als potentielle Kriminelle stigmatisiert werden.<sup>19</sup>

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD gilt diese Änderung vorerst nicht für die Schweiz. Auch können andere Dublin-Staaten nicht zu Strafverfolgungszwecken auf die von der Schweiz gespeicherten Daten zugreifen. Künftige Vereinbarungen mit der EU für eine Übernahme dieser Bestimmung sind aber grundsätzlich möglich.<sup>20</sup> Die SFH lehnt dies vehement ab und fordert, entsprechende Verhandlungen mit der EU zu unterlassen.

\*\*\*

*Rechtsdienst der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, Oktober 2013*

---

<sup>17</sup> UNHCR, Analyse der vorgeschlagenen Neufassung für die Dublin-II-Verordnung und die Eurodac-Verordnung, März 2009, S. 30: [www.unhcr.de/no\\_cache/recht/i2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?L=oszaedcyklxq&cid=3149&did=7099&sechash=75c2bf90](http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?L=oszaedcyklxq&cid=3149&did=7099&sechash=75c2bf90).

<sup>18</sup> Heiko Habbe: Die neue EUODAC-Verordnung, in: Informationsverbund Asyl & Migration, Neuregelungen im EU-Flüchtlingsrecht, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2013, S. 43.

<sup>19</sup> Heiko Habbe: Die neue EUODAC-Verordnung, in: Informationsverbund Asyl & Migration, Neuregelungen im EU-Flüchtlingsrecht, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2013, S. 41 und 43.

<sup>20</sup> EJPD, Erläuternder Bericht, S. 27.